



## **Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Aurach**

vom 25.06.2018

Aufgrund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aurach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### Projekt Nr. 15.1191 / Erneuerung Kläranlage Aurach

Erneuerung der Kläranlage Aurach aufgrund nicht einhaltbarer vorgegebener Grenzwerte und gewässerbiologischen Gesichtspunkten bestehend aus:

- Rechen-Sandfang-Anlage für 80l/s
- Einem Belebungsbecken  $V=1.232\text{m}^3$
- Zwei Sedimentation- und Umlaufbecken je  $962,5\text{m}^3$  Volumen
- Schlamm Speicher mit  $300\text{m}^3$  Volumen
- Schlammentwässerung mit  $3,5\text{m}^3/\text{h}$  Durchsatz
- Schlamm Lager für entwässerten Schlamm
- Dossieranlage für P-Fällung mit  $25\text{m}^3$  Volumen
- Dossieranlage für Essigsäure mit  $25\text{m}^3$  Volumen
- Betriebsgebäude  $26,00\text{m} \times 8,50\text{m}$

#### Projekt Nr. 12.1136 / Anschluss Weinberg an die erneuerte Kläranlage Aurach

Anschluss Ortsteil Weinberg an die erneuerte Kläranlage Aurach aufgrund nicht einhaltbarer vorgegebener Grenzwerte und gewässerbiologischen Gesichtspunkten bestehend aus:

- 1 Stück Abwasserpumpstation Q=30l/s
- Erneuerung der Drosselungen der Regenüberlaufbecken 1 und 2 (neuer Drosselabfluss 24l/s bzw. 5l/s)
- 5.870m Abwasserdoppeldruckleitung (2xPE-HD 180\*16,4) vom Pumpwerk Weinberg bis zur Kläranlage Aurach
- 14 Stück Druckleitungsschächte DN2000
- Auflassung der alten Kläranlage Weinberg

Projekt Nr. 17.1220 / Anschluss Vehlberg an die erneuerte Kläranlage Aurach

Anschluss Ortsteil Vehlberg an die Kläranlage Aurach aufgrund nicht einhaltbarer vorgegebener Grenzwerte und gewässerbiologischen Gesichtspunkten bestehend aus:

- 1 Stück Abwasserpumpstation Q=3,5l/s
- 2.012m Abwasserdruckleitung (PE-HD 90\*8,2) vom Pumpwerkwerk Vehlberg bis zum Ortsnetz Weinberg
- 3 Stück Druckleitungsschächte DN2000
- Auflassung der alten Kläranlage Weinberg

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Beitragsmaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 3 m an diese Begrenzung heran, so ist diese Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung -BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V. m. § 17 und § 20 Bau NVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstück i.S.d. Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsabrechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt. § 21a, Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Bei bebauten Grundstücken im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für den Großen Aurachbach im Gebiet der Städte Herrieden und Leutershausen sowie der Gemeinde Aurach, von Flusskilometer 0,975 bis Flusskilometer 6,215 vom 4.12.2013 gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

(10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Absatz 1 Satz 2 bis Satz 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (§ 8), wenn sich die bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i.S.v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | € 0,32 |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | € 2,17 |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Aurach, den 25.06.2018

gez.

Manfred Merz  
Erster Bürgermeister